

Erklärung

für Mitglieder in einem Kleingärtnerverein Errichtung von Baulichkeiten in Dauerkleingartenanlagen

1. § 3 Abs. 1 u. 2 Bundeskleingartengesetz (auszugsweise)
 - (1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 m² sein.
 - (2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Die jeweiligen Laubengrößen regelt der gültige Bebauungsplan. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

2. Die besonderen Festsetzungen durch Text im rechtsgültigen Bebauungsplan der Stadt Kassel für Dauerkleingartenanlagen vom 04.02.1995 (auszugsweise):
 - (1) Festsetzung für Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Auf Flächen, die als Grünflächen „Dauerkleingärten“ festgesetzt sind, ist auf je einer Kleingartenfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zu dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden darf.
 - (2) Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf 3,5 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5 m nicht übersteigen.

Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen und Aborten ist nicht zulässig. Ebenso sind fest installierte Schwimmbecken, ortsfeste Kamine u. Feuerstätten unzulässig.

Ausnahmsweise ist ein Kleingewächshaus je nach Kleingartenpachtfläche zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 m² Grundfläche bzw. 9 m³ umbauten Raum nicht übersteigt.

Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO und Einrichtungen für Tierhaltung sind unzulässig. Die Einrichtungen von baul. Anlagen (Lauben) an der seitlichen Kleingartenparzellengrenze ist zulässig, wenn ein Anbau auf der Nachbarparzelle sichergestellt werden kann.

Im übrigen ist ein Mindestabstand zur jeweiligen Kleingartenparzellengrenze von 2,00 m einzuhalten (§ 118 HBO).

3. Unter Hinweis auf die bestehenden wasserrechtlichen Bestimmungen werde ich die gering anfallenden Fäkalien i.S. des geltenden Rechts entsorgen. Mit ist bekannt, dass der Einbau und die Nutzung einer Spültoilette in der Gartenlaube nicht zulässig ist.
4. Die Ausführungen zum Laubenbau in der Vereinssatzung und der Gartenordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Es ist mir bekannt, dass mir bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Bestimmungen und Ausführungen zur Errichtung von Baulichkeiten in Kleingärten der Vereinsvorstand gem. der gültigen Vereinssatzung die Kündigung des Pachtvertrages und der Vereinsmitgliedschaft aussprechen kann.

Vorstehende Ausführung und Festsetzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Beachtung und Einhaltung.

(Ort, Datum)

(Vorname, Name)